



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Per E-Mail an:
christa.kaeser@bag.admin.ch
veronika.moser@bag.admin.ch

Basel, 13. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Änderung der Transplantationsverordnung; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Transplantationsverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die geplante Änderung der Transplantationsverordnung im Grundsatz.

Um Vollzugsfragen und Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu reduzieren, sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt allerdings insbesondere folgende Präzisierungen angezeigt:

Erstens ist in Art. 6b Abs. 1 und Art. 6e Bst. a Transplantationsverordnung die Rede von einer «angemessenen Frist», innerhalb derer alle erreichbaren und zum Entscheid berechtigten Personen zu informieren sind bzw. eine Entnahme zulässig ist, sofern alle erreichbaren und zum Entscheid berechtigten Personen zustimmen. Was unter «angemessener» Frist zu verstehen ist, bleibt unklar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass öffentliche Organe die von ihnen bearbeiteten Informationen so verwalten müssen, dass ihr Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftspflicht für ihr Verwaltungshandeln gewährleistet ist (siehe für den Kanton Basel-Stadt § 5 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG; SG 153.260). Entsprechend müssen Spitäler die von ihnen bearbeiteten Informationen und Personendaten derart verwalten, dass sie ihre gesetzlichen Rechenschaftspflichten erfüllen können. Dies gilt auch für die Dokumentation im Rahmen der Abklärungen zur Spendebereitschaft, damit das Spital und sein medizinisches Personal Rechenschaft darüber ablegen können, gestützt auf welche Grundlagen sie auf eine Spendebereitschaft geschlossen haben oder eben nicht. In der aktuellen Fassung der Transplantationsverordnung sind keine Regelungen zur Dokumentation vorgesehen. Auch im Transplantationsgesetz ist keine Bestimmung zur Dokumentation enthalten. Es ist deshalb unklar, welche Anforderungen der Gesetzgeber an die Dokumentation im Zusammenhang mit der Abklärung der Spendebereitschaft stellt. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass die Dokumentation besondere Personendaten und Informationen unter dem ärztlichen Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) sowie für den Kanton Basel-

Stadt nach § 26 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) enthält, bedenklich. Um der erhöhten Gefahr einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Rechnung zu tragen, sollte zumindest in den Grundzügen eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden, die die wesentlichen Anforderungen formuliert, wie das medizinische Personal seine Abklärungen und Datenbearbeitungen dokumentieren muss, wenn sie Abklärungen zur Spendebereitschaft trifft.

Zweitens sehen Art. 8d Abs. 2 bzw. Art. 8e Abs. 1 und 2 Transplantationsverordnung vor, dass die Nationale Zuteilungsstelle die «organisatorischen» Aspekte der Daten- und Informationssicherheit gewährleistet, während das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Register zur Verfügung stellt, es weiterentwickelt und für die Gewährleistung der «technischen» Aspekte der Daten- und Informationssicherheit verantwortlich ist. Was in diesem Zusammenhang unter «organisatorisch» einerseits und «technisch» andererseits zu verstehen ist, bleibt unklar, so dass nicht ersichtlich ist, wieso die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Bearbeitung im Sinne von Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) bei der Nationalen Zuteilungsstelle liegen soll, wenn das BAG übergeordnet für den Betrieb des Registers selbst zuständig ist. Von geteilten Verantwortungen für ein einziges Register ist abzusehen, denn für die betroffenen Personen muss klar sein, welches öffentliche Organ für die Bearbeitung der Personendaten im Register verantwortlich ist. Geteilte Zuständigkeiten schwächen jedoch die dafür notwendige Transparenz. Um Unsicherheiten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Verantwortung für sämtliche Aspekte des Registersterns ausschliesslich dem BAG übertragen werden.

Im Interesse der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste ist eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Widerspruchslösung anzustreben. Um die zeitliche Abhängigkeit der Inkraftsetzung der Widerspruchslösung von der Einführung der E-ID Mitte des Jahres 2026 zu verringern, sollte aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt schliesslich geprüft werden, ob in einer allfälligen Übergangsphase bis zur Einführung der E-ID auch andere bereits bestehende Identifikationsmittel zur Authentifizierung genutzt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Dr. med. Simon Fuchs, MPH, Kantonsarzt (simon.fuchs@bs.ch; Tel. 061 267 95 32) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin